OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401088/2/FP

Datum:
Linz, 4. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.10.2025, GZ: LINZ/925010008769/25, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) über die Beschwerdeführerin (Bf). Die Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Am KFZ sei weder eine Klebevignette angebracht gewesen, noch sei für das KFZ eine digitale Vignette registriert gewesen.

I.2. Dagegen erhob die Bf am 28.10.2025 rechtzeitig Beschwerde in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Sie habe das KFZ gerade erst gekauft und sei über die Vignettenpflicht nicht ausreichend informiert gewesen. Sie habe weitere Strafen erhalten und sei nicht alleine schuld, sondern liege der Ursprung in einem behördlichen Missverständnis. Nach der ersten Strafverfügung habe sie sich zur Behörde begeben, diese sei aber nicht an der in den Schreiben angegebenen Adresse B-Straße, sondern in der C-Straße, gewesen. Vor Ort sei ihr mitgeteilt worden, dass die Sachbearbeiterin auf Urlaub sei.
Sie habe geglaubt, es seien keine weiteren Schritte zu setzen. Sie habe keinen Anruf erhalten, weshalb die Frist abgelaufen sei. In weiterer Folge habe sie eine zusätzliche Strafe von 400 Euro erhalten. Da die Beschwerde bereits abgelaufen gewesen sei, habe sie keine rechtlichen Schritte mehr setzen können. Es sei Ratenzahlung vereinbart worden.

Die Bf befinde sich in einer finanziell schwierigen Lage, habe jedoch Einsicht gezeigt und alle Maßnahmen ergriffen, um gesetzliche Vorschriften künftig vollständig einzuhalten. Die Strafe sei unverhältnismäßig streng.

Es liege durch widersprüchliche Informationen und fehlende Rückmeldung ein Mitverschulden der Behörde an der Fristversäumnis vor.

Die Bf beantragte das Straferkenntnis aufzuheben bzw. die Strafe deutlich zu reduzieren.

I.3. Mit Schreiben vom 28.10.2025 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat am 23.04.2025 um 17:33 Uhr, als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa die Autobahn A7 in Linz bei Strkm. 7,92, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung Unterweitersdorf, befahren. Das KFZ hat ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen. Am KFZ war zum Tatzeitpunkt keine Vignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Anzeige ASFINAG, Beweisbilder Vignettenkontrolle, Vignettenevidenz, Lenker-auskunft, zugestandener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde durch Einsichtnahme in das ASFINAG-Behördenportal (Vignettenevidenz) verifiziert. Aus dem dort verfügbaren Bild ergibt sich zweifels-frei, dass die Bf bei ihrer Fahrt über keine Klebevignette verfügte. Dies ist dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto und der Darstellung der ASFINAG in der Anzeige zu entnehmen. Weiterhin kann dem ASFINAG-Behördenportal entnommen werden, dass für den Tattag, keine elektronische Vignette hinterlegt war.
Allerdings gesteht die Bf diese Umstände ohnehin zu.

Die Bf verfügte insofern im Zeitpunkt des Befahrens der Autobahn über keine Vignette.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.“

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehr-spurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.“

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen [...]“

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Am von der Bf gelenkten PKW war zur Tatzeit keine Klebevignette angebracht. Es war auch keine elektronische Vignette gelöst worden.

Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein oder muss eine digitale Vignette im System der ASFINAG hinterlegt sein. Beides war nicht der Fall.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG also erfüllt, weil sie die Autobahn im Tatortbereich befahren hat, ohne die zeitabhängige Maut durch

Aufkleben einer gültigen Klebevignette oder durch Lösen einer digitalen Vignette entrichtet zu haben.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf stellt in ihrer Beschwerde zunächst dar, sie habe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Sie habe nicht um die Vignettenpflicht gewusst.
Hiezu ist zunächst zu sagen, dass es sich beim vorliegenden Delikt – wie bei nahezu allen verwaltungsstrafrechtlichen Delikten – um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt.
Hiezu ist, auch was den Verschuldensgrad anlangt, auf folgende Judikatur des VwGH zu verweisen:
„Der Inhaber einer Lenkerberechtigung [ist] verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). […]“ (VwGH 21.10.1993, 93/11/0115)

Die Bf war also verpflichtet, sich vor dem Lenken eines KFZ über die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu informieren.
Aufgrund dessen und in Anbetracht des Umstandes, dass die Vignettenpflicht in Österreich bereits 1997 eingeführt wurde und allgemein bekannt ist und an jeder Auffahrt zur Autobahn ein Schild auf die Entrichtung der Maut hinweist, ist das Verschulden der Bf durchaus als gravierend einzuschätzen.

Was das weitere Vorbringen der Bf, die Behörde trage ein Mitverschulden, womit sie sich auf Umstände, die mit dem Lenken ihres Kraftfahrzeugs auf der Autobahn,

ohne die Maut zu entrichten, nichts zu tun haben, bezieht, kann der Bf auch hier nicht im Ansatz gefolgt werden.

Zunächst ist herauszustreichen, dass die Bf zwei voneinander unabhängige Verwaltungsstrafverfahren vermengt. Die Bf wurde von der Behörde ursprünglich zur Abgabe einer Lenkerauskunft aufgefordert, die sie offenbar nicht binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde eingebracht hat, weshalb eine Strafverfügung erging, die in Rechtskraft erwuchs, weil die Bf nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hat. Dieses Delikt ist gesondert vom Anlassdelikt zu betrachten und hat nichts mit diesem zu tun, weil damit nicht das Lenken eines KFZ auf Autobahnen, ohne die Maut entrichtet zu haben geahndet wird, sondern die Nicht- oder verspätete Abgabe einer Lenkerauskunft.

Die Bf stößt sich weiterhin daran, dass sie – im Lenkererhebungsverfahren – die sachbearbeitende Verfahrensleiterin nicht am auf den Erledigungen angegebenen Sitz der Behörde angetroffen habe, weil die Abteilung Verwaltungsstrafen in der C-Straße ansässig und die Sachbearbeiterin auf Urlaub gewesen sei und sie keinen Rückruf erhalten habe, weshalb sie die Einspruchsfrist versäumt habe.

Abgesehen davon, dass das Strafverfahren wegen nicht rechtzeitiger Abgabe einer Lenkerauskunft – wie bereits dargetan – hier nichts zur Sache tut, ist es nicht erforderlich, zum Zwecke der Abgabe der Lenkerauskunft oder zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung die Behörde persönlich aufzusuchen. Wenn dies der Fall ist, hat die Bf nicht den Anspruch zu jeder Zeit den zuständigen Mitarbeiter vorzufinden und sieht das Gesetz auch nicht vor, dass Fristen gehemmt oder außer Kraft gesetzt werden, wenn die Bf einen Anruf seitens der Behörde wünscht, der dann nicht erfolgt.
Gesetzliche Fristen, wie etwa die Frist für einen Einspruch gegen eine Strafverfügung sind von der Behörde nicht verlängerbar und ist die Bf für die Einhaltung von Fristen durch Einbringung eines Rechtsmittels, über deren Bedeutung in der Rechtsmittelbelehrung etwa einer Strafverfügung ausführlich aufgeklärt wird, selbst verantwortlich.

Der Vorwurf der Bf, die Behörde trage ein Mitverschulden, woran auch immer, ist daher nicht tragfähig.
Vielmehr hat es die Bf alleine zu verantworten, dass sie ohne die Maut entrichtet zu haben, die Autobahn befahren hat.

Ihr ist die begangene Tat damit auch subjektiv zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt. Damit muss auf andere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden. Mit Ausnahme der Unbescholtenheit sind keine Milderungsgründe ersichtlich, die ein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen erkennen lassen könnten und hat die Bf diesbezüglich auch nichts vorgebracht.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da die Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund besteht für das Gericht keine Möglichkeit, die verhängte (Mindest-)Strafe zu reduzieren.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 20 % der Strafe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum Aufkleben einer Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die bezughabenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl